Landkreis Eichstätt

Geschäftsbericht 2024 für das Amt für Familie und Jugend des Landkreises Eichstätt

Teil II –Kindertagesbetreuung–

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –

In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Zentrum Bayern Familie und Soziales
ZBFS Bayerisches Landesjugendamt

JuBB 2024

GEBIT MÜNSTER

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Eichstätt
Amt für Familie und Jugend
Gundekarstraße 3
85072 Eichstätt
Telefon: 08421 70 - 3000
Fax: 08421 70 - 3040
E-Mail: jugendamt@lra-ei.bayern.de
Webseite: www.landkreis-eichstaett.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster
Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Amtes für Familie und Jugend Eichstätt erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Amt für Familie und Jugend Eichstätt verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe 7

1.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Eichstätt 9

1.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt aus dem Landkreis Eichstätt 12

1.3 Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Eichstätt 16

1.4 Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene 18

1.5 Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen 20

1.5.1 Qualitätsoffensive Kindertagesbetreuung 20

1.5.2 Ganztagesbetreuung von Schulkindern 20

1.6 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 21

1.7 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 22

1.7.1 Personalbonus 22

1.7.2 Assistenzkräfte 23

1.7.3 Erstattung / Übernahme von Elternbeiträge 24

1.8 Mobiler Fachdienst für die Beratung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen 25

1.8.1 Landkreisübergreifende Kooperation Kampagne „Startchance Kita.digital“ 2023/2024 27

1.8.2 Jubiläum 29

1.9 Fachaufsicht/–beratung für Kindertagespflege 31

1.9.1 Akademie KinderWelt e.V. 31

1.9.2 300 UE Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen in der Experimentierklausel und im U1-Bereich 32

2 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen 33

3 Datenquellen 46

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AVBayKiBiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BgA	Begleitausschuss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BJR	Bayerischer Jugendring
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Brüssel IIa VO	Brüssel IIa Verordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BU	Beurkundung
Bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
Dublin III VO	Dublin II Verordnung
E	Eckwert
ESF	Europäischen Sozialfonds
etc.	et cetera
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
FamApp	FamilienApp
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
fA	federführendes Amt
ff.	fortfolgende
FLEG	Fachdienst für Kinder mit lern- und entwicklungsauffällige Kinder an Grundschulen
gem.	gemäß
GFB	Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HOT	Haushaltsorganisationstraining
HPT	Heilpädagogische Tagesstätte
HzE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
IFSG	Infektionsschutzgesetz
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JaS	Jugendsozialarbeit an Schulen
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
KiQuTG	KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz
Kita	Kindertageseinrichtung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KoKi	Koordinierende Kinderschutzstelle
KuF	Koordinierungs- und Fachstelle
KÜS	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen)
M	Markt
MFD	Mobile Fachdienst für die Beratung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt
m^2	Quadratmeter
OBA	Offene Behindertenarbeit
PfD	Partnerschaft für Demokratie
QE	Qualifikationsebene
RWS	Regens-Wagner-Berufsschule Schrobenhausen
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
sonst.	Sonstige

SPFZ	Sozialpädagogisches Förderzentrum
SPZ	Sozialpädiatrischen Zentren
StMAS	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
SVE	Schulvorbereitende Einrichtung
u.a.	und andere
UE	Unterrichtseinheiten
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
u. U.	unter Umständen
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
vgl.	vergleiche
WEIche	Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt im Landkreis Eichstätt
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
VÄ	Vollzeitäquivalente
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 9

Abbildung 2: Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 10

Abbildung 3: Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 11

Abbildung 4: Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 12

Abbildung 5: Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 14

Abbildung 6: Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 15

Abbildung 7: Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 17

Abbildung 8: Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 17

Abbildung 9: Landrat Alexander Anetsberger (Bildmitte 10. v. r.) überreichte die Teilnahmeurkunden der Kampagne „Startchance kita.digital“ an die Vertreter der Kindertageseinrichtungen) 28

Abbildung 10: Freude über 25 Jahre erfolgreiche Fachdienstarbeit: (v.re.) Landrat Alexander Anetsberger, Mascha Bender, Alexandra Schmidt und Jugendamtsleiter Siegmund Hammel 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 10

Tabelle 2: Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 13

Tabelle 3: Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 16

Tabelle 4: Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 18

Tabelle 5: Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024) 19

Tabelle 6: Assistenzkräfte und Fördervolumen der letzten 3 Jahre 23

Tabelle 7: Erstattung/Übernahme Elternbeträge - Antragseingänge 24

Tabelle 8: Erstattung/Übernahme Elternbeträge - Zuschussbeträge 24

Tabelle 9: Mobiler Fachdienst 26

1 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (vgl. § 24 SGB VIII). Näheres über Inhalt und Umfang der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in Bayern regelt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Kindertagesbetreuung umfasst alle Institutionen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern außerhalb der eigenen Familie, der Schule und Sonderpädagogik und außerhalb der Erziehungshilfen.

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind gemäß den Regelungen des BayKiBIG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Es können mehrere Formen in einem Haus sein, z.B. Krippe, Kindergarten und Hort.

Die Formen der Kindertagesbetreuung lassen sich nach dem BayKiBiG unterteilen in:

Kinderkrippen	Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
Kindergärten	Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
Häuser für Kinder	Häuser für Kinder sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen.
Horte	Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. In der Regel besuchen die Kinder die Einrichtung bis zur Vollendung des vierten Schuljahrs. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Kinder dort bis zum 14. Lebensjahr zu betreuen.
Kindertagespflege	Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten
Großtagespflege	Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehrere Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen (der Großtages-pflegestelle) jeweils die Kinder betreuen, die ihnen vertraglich und persönlich zugeordnet sind. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Weitere Betreuungsformen wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagesbetreuung an Schulen werden im JuBB-Geschäftsbericht nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Angebote im Geltungsbereich des BayKiBiG handelt.

Die Anzahl der betreuten Kinder nach den §§ 22 und 23 SGB VIII Förderung in Kindertages-einrichtungen und -tagespflege wird auf Grundlage der Datenbankauswertungen aus dem KiBiG.web dargestellt. Die Daten für den JuBB-Geschäftsbericht werden Mitte Januar des auf das JuBB-Berichtsjahr folgenden Jahres als Jahresdurchschnittswerte[1] im KiBiG.web abgerufen.

Differenziert nach dem Alter der Kinder (unter drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren) werden im Folgenden die Anzahl der betreuten Kinder auf Landkreisebene sowie die jeweiligen Betreuungsquoten ausgewiesen. Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Um eine bayernweite Vergleichbarkeit von Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt herzustellen, werden jeweils für alle an JuBB teilnehmenden Jugendämter Jahresdurchschnittswerte aus dem KiBiG.web herangezogen.

Im JuBB-Geschäftsbericht wird immer auf den Wohnsitz der Kinder Bezug genommen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsort. Generell ist beim Wohnort des Kindes nach § 25 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG zu beachten, dass ein Wohnortwechsel eines Kindes nach dem 01.01. eines Jahres erst im folgenden Kindergartenjahr (01.09.) im KiBiG.web berücksichtigt wird. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem 01.09. eines Jahres, wird der Wechsel erst ab dem neuen Bewilligungszeitraum (01.01. des Folgejahres) berücksichtigt.

Für planerische Zwecke sind die Daten in diesem Kapitel nicht geeignet, da eine Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen aktuellere und genauere Daten erfordert. Auch zur Erstellung von Prognosen eignen sich die Daten aus dem JuBB-Geschäftsbericht nicht – sie dienen ausschließlich der Rückschau.

[1] Im KiBiG.web wird die Anzahl der betreuten Kinder pro Monat ausgewiesen. Diese Daten können bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres verändert werden. Um Ungenauigkeiten auszumitteln, wird seit dem Berichtsjahr 2018 aus den Monatsdaten Januar bis Dezember ein Jahresdurchschnittswert errechnet.

1.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Eichstätt

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege im Alter von unter drei Jahren lag im Jahr 2024 im Landkreis Eichstätt bei 36,5 % (JuBB-Vergleichswert[2]: 39,5 %).

Abbildung 1: Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2024)[3]

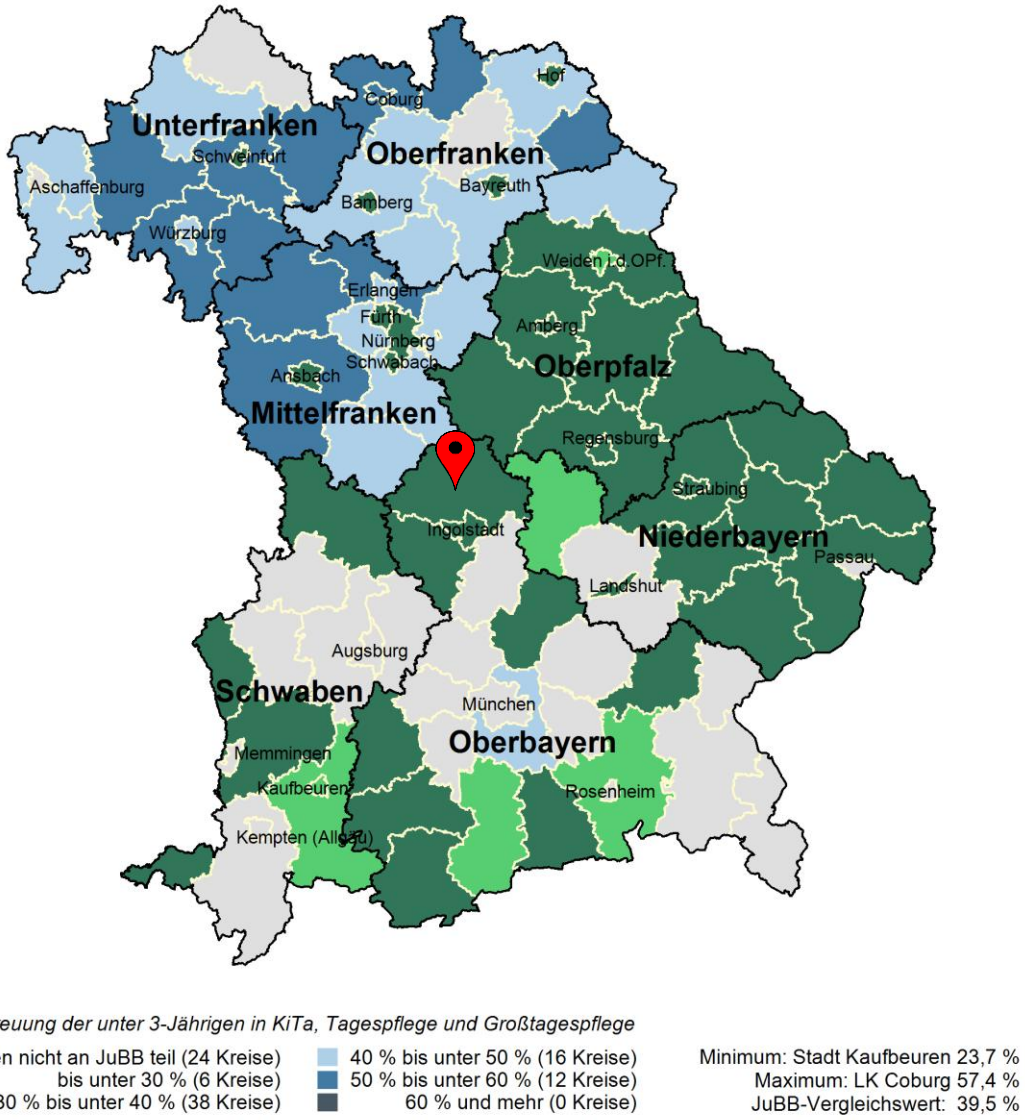

Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

[2] Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 09.05.2025: 72 von 96 Jugendämtern).

[3] Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf 2024 und wurden am 09.05.2025 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.

Tabelle 1: Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

	Summe der EW im Alter von unter 3 Jahren (3 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote in %[4]
Kindertagesstätten mit Betriebserlaubnis		1.252	30,0
Tagespflege[5] mit Förderung nach BayKiBiG		274	6,6
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0
Gesamt	4.177	1.526 **	36,5

* Stand der Einwohnerinnen- und Einwohnerdaten: 31.12.2023

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 2: Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

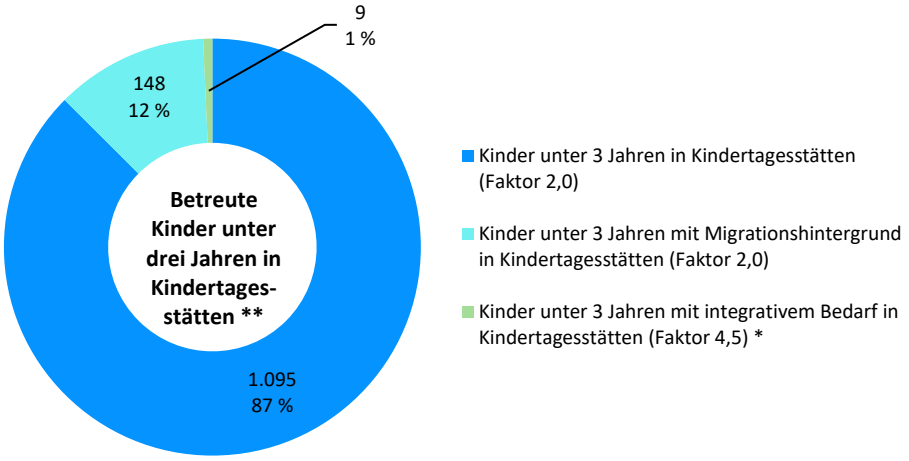

* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2024 im Landkreis Eichstätt 1.252 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[4] Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-) Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

[5] Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

Abbildung 3: Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

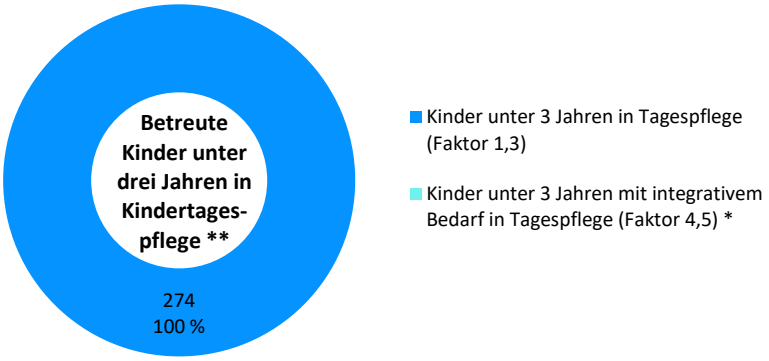

* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2024 im Landkreis Eichstätt 274 Kinder unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt[6] aus dem Landkreis Eichstätt

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag im Jahr 2024 im Landkreis Eichstätt bei 91,1 % (JuBB-Vergleichswert[7]: 91,8 %).

Abbildung 4: Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2024)[8]

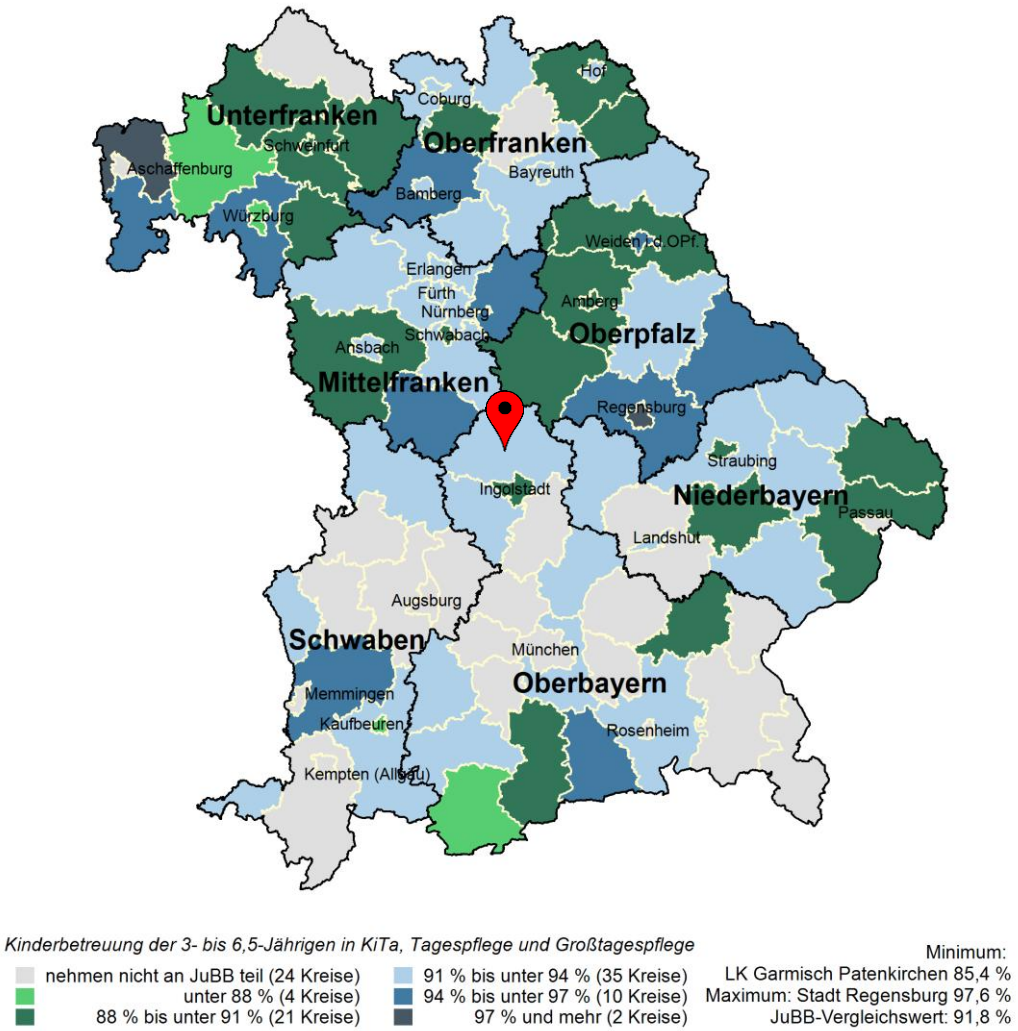

Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

---

6 Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

7 Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 09.05.2025: 72 von 96 Jugendämtern).

8 Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2024 und wurden am 09.05.2025 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.

Tabelle 2: Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

	Summe der EW im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)[9] *	Betreute Kinder	Betreuungsquote[10] in %
Kindertagesstätten mit Betriebserlaubnis		5.110	90,9
Tagespflege[11] mit Förderung nach BayKiBiG		9	0,2
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0
Gesamt	5.619	5.119 **	91,1

* Stand der Einwohnerinnen- und Einwohnerdaten: 31.12.2023

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

9 Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

10 Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

11 Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

Abbildung 5: Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt[12] in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

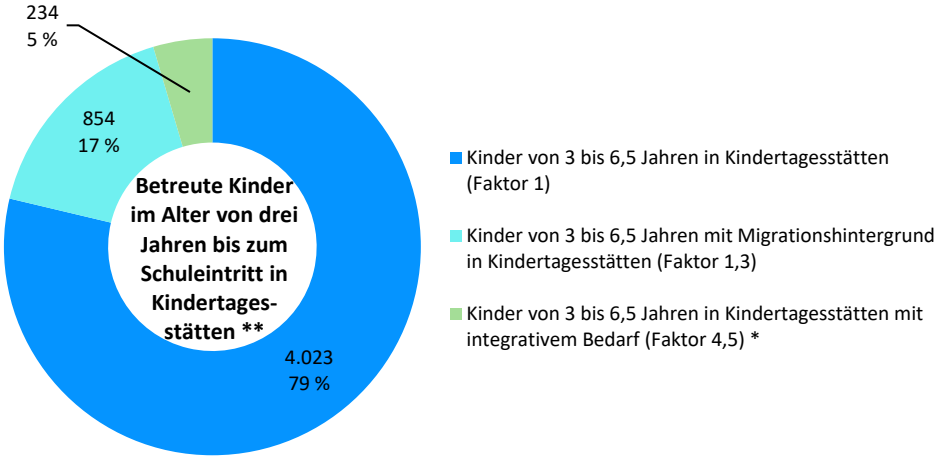

* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2024 im Landkreis Eichstätt 5.110 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[12] Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

Abbildung 6: Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt[13] in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

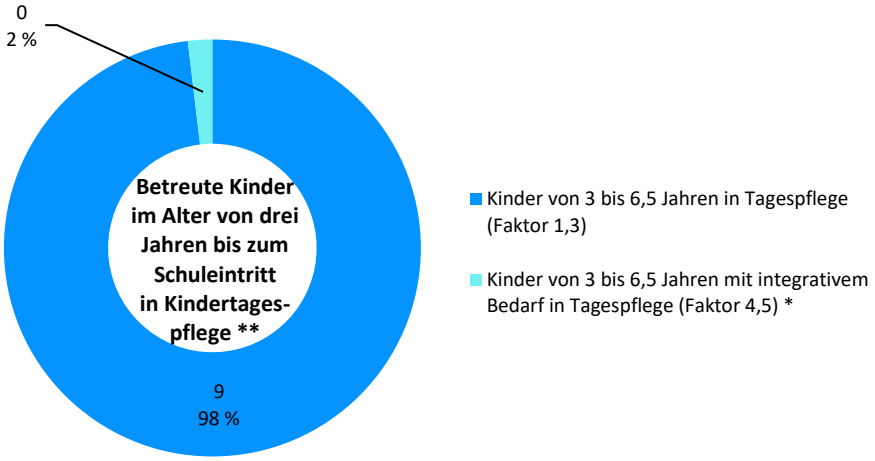

* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2024 im Landkreis Eichstätt 9 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der (Groß-) Tagespflege betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[13] Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

1.3 Betreuung[14] von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Eichstätt

Tabelle 3: Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

	Summe der EW im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren (4 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote[15] in %
Kindertagesstätten mit Betriebserlaubnis		657	10,8
Tagespflege[16] mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0
Gesamt	6.089	657 **	10,8 ***

* Stand der Einwohnerinnen- und Einwohnerdaten: 31.12.2023

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Rechnerisch ein halber Jahrgang der 6- bis unter 7-Jährigen, die 7- bis unter 10-Jährigen in Gänze und rechnerisch ein halber Jahrgang der 10- bis unter 11-Jährigen

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[14] Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht berücksichtigt sind schulische Angebote wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagsschule.

[15] Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

[16] Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

Abbildung 7: Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

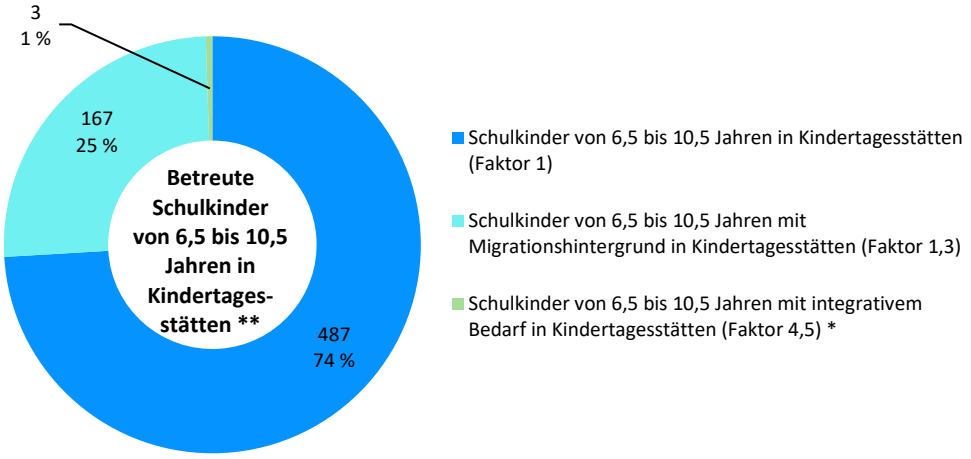

* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2024 im Landkreis Eichstätt 657 Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 8: Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.

1.4 Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene

Auf Ebene der Gemeinden werden lediglich die vorhandenen Plätze und die Anzahl der betreuten Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dargestellt.[17] Ausschlaggebend für die Zuordnung der betreuten Kinder ist der jeweilige Wohnort des Kindes, d. h. wie viele Kinder aus der jeweiligen Gemeinde betreut werden.

Tabelle 4: Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *
Adelschlag	105	33	31,6
Altmannstein, M	229	51	22,5
Beilngries, St	347	69	19,8
Böhmfeld	52	21	40,5
Buxheim	112	47	41,6
Denkendorf	179	67	37,5
Dollnstein, M	97	30	31,1
Egweil	32	12	36,5
Eichstätt, GKSt	411	161	39,2
Eitensheim	84	31	36,5
Gaimersheim, M	343	134	39,2
Großmehring	220	98	44,4
Hepberg	100	14	13,8
Hitzhofen	89	19	21,2
Kinding, M	77	32	41,3
Kipfenberg, M	195	39	20,2
Kösching, M	291	89	30,6
Lenting	138	48	34,8
Mindelstetten	65	0	0,5
Mörnsheim, M	46	10	21,4
Nassenfels, M	75	23	30,6
Oberdolling	44	0	0,0
Pförring, M	124	42	33,9
Pollenfeld	106	6	5,9
Schernfeld	111	29	26,0
Stammham	120	41	34,1
Titting, M	100	39	38,5
Walting	76	20	26,8
Wellheim, M	79	21	26,6
Wettstetten	130	26	20,2

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[17] Eine Zuordnung der betreuten Kinder in der Tagespflege auf Gemeindeebene ist im Rahmen des JuBB-Geschäftsberichtes nicht möglich.

Tabelle 5: Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Eichstätt (Jahresdurchschnittsdaten 2024)

	Anzahl der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *
Adelschlag	149	138	92,3
Altmannstein, M	263	252	95,7
Beilngries, St	425	396	93,1
Böhmfeld	65	59	91,4
Buxheim	155	135	87,2
Denkendorf	205	199	97,3
Dollnstein, M	119	104	87,5
Egweil	63	62	97,6
Eichstätt, GKSt	523	439	84,0
Eitensheim	121	112	92,1
Gaimersheim, M	510	452	88,7
Großmehring	339	309	91,2
Hepberg	140	113	80,5
Hitzhofen	129	128	99,4
Kinding, M	97	85	87,6
Kipfenberg, M	260	234	90,1
Kösching, M	366	355	97,1
Lenting	169	159	94,3
Mindelstetten	93	88	94,3
Mörnsheim, M	68	63	93,0
Nassenfels, M	103	85	82,8
Oberdolling	63	64	102,2
Pförring, M	170	159	93,7
Pollenfeld	149	137	92,1
Schernfeld	150	134	89,2
Stammham	174	163	93,4
Titting, M	128	112	87,6
Walting	101	90	88,8
Wellheim, M	116	110	95,2
Wettstetten	185	172	93,1

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.5 Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen

Fachliche Beschreibung

	Die Fachaufsicht für Kindertagesstätten für alle nach Art. 2 BayKiBiG definierten Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt zuständig. Die Hauptaufgabe der Fachaufsicht besteht in der Umsetzung des SGB VIII, des BayKiBiG und des AVBayKiBiG in Kooperation mit den Einrichtungen und den Trägern des Landkreises.
Aufgabenbereiche	▪ Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen (§45 SGB VIII, Art. 9 BayKiBiG) ○ Beratung und Unterstützung der Gemeinden, Träger und Einrichtungen, ○ Unterstützung und Überprüfung von geplanten Bauvorhaben, ▪ Konzeptionsüberprüfung, ▪ Überprüfung des Anstellungsschlüssels, ▪ Besichtigung und Prüfung der Räumlichkeiten vor Ort (bei Inbetriebnahme und regelmäßig alle 2 Jahre) (§ 46 SGB VIII), ▪ Überprüfung der Betriebserlaubnis (§ 46 SGB VIII), ▪ Anerkennung von pädagogischem Personal (§ 16 Abs. 6 AVBayKiBiG), ▪ Bearbeitung der Ansprüche auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII, ▪ Bedarfsplanung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Landkreises, ▪ Bearbeitung von Meldungen von Ereignissen, die dazu geeignet sind, das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung zu beeinträchtigen (§ 47 SGB VIII)
Ziel	Schutz des Wohls der Kinder in den Einrichtungen und Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kinder im Landkreis Eichstätt anhand des Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplans.

1.5.1 Qualitätsoffensive Kindertagesbetreuung

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2022 wurde das Amt für Familie und Jugend mit der Durchführung der Qualitätsoffensive zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichstätt beauftragt.

Die im Rahmenkonzept enthaltenen Handlungsansätze und Maßnahmenvorschläge sollen für eine qualitative Weiterentwicklung und einen quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichstätt sorgen.

Der Fokus der Qualitätsoffensive liegt vor allem in der Gewinnung von zusätzlichem pädagogischem Personal in der Kindertagesbetreuung. Die im Jahr 2023 hierzu gestarteten Maßnahmen haben erste Erfolge gebracht: Bei annähernd gleicher Kinderzahl konnten im Jahr 2024 im Landkreis Eichstätt 23 Vollzeitkräfte mehr als im Jahr 2023 in den Kindertageseinrichtungen verzeichnet werden.

1.5.2 Ganztagesbetreuung von Schulkindern

Ab dem Schuljahr 2026 wird voraussichtlich der Anspruch auf einen Ganztagesbetreuungsplatz für Grundschulkinder in Kraft treten. Um bis dahin ausreichend Betreuungsplätze für Grundschulkinder im Landkreis Eichstätt bereitstellen zu können, wurden von der Kita-Fachaufsicht und der strukturellen Fachberatung Planungszirkel mit fast allen Gemeinden und Schulleitern des Landkreises Eichstätt durchgeführt. Außerdem wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in einer Veranstaltung zum Thema „Ferienbetreuung“ im Rahmen des Ganztagsanspruchs für Grundschulkinder informiert.

1.6 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Fachliche Beschreibung

	Die strukturelle Fachberatung für alle nach Art. 2 BayKiBiG definierten Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt zuständig. Die Hauptaufgabe besteht in der strukturellen, konzeptionellen und planerischen qualitativen Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung in der Zusammenarbeit mit der Kita-Fachaufsicht.
Aufgabenbereiche	▪ Beratung von Trägern, Einrichtungen und Kommunen, ▪ Projekt- und Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung, ▪ Konzeptionelle, strukturelle und planerische Weiterentwicklung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung intern sowie extern, ▪ Öffentlichkeitsarbeit, ▪ Sicherstellung des Kindeswohls und des Kinderschutzes in den Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Kita-Fachaufsicht, ▪ Organisation, Planung und Durchführung von Arbeitskreisen und Angeboten zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichstätt, ▪ Kooperation mit verschiedenen Fachstellen.
Ziel	Schutz des Wohls der Kinder in den Einrichtungen und Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kinder im Landkreis Eichstätt anhand des Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Als genereller Aufgabenbereich der strukturellen Fachberatung gilt die stete Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht im Bereich Kindertagesbetreuung und damit die Beratung bei Kita-Neubauten, die Begleitung von Einrichtungsbegehungen, die Konzeptionsprüfung sowie die Prüfung und die Weiterentwicklung der einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte. Dabei nimmt die Beratung der Einrichtungsleitungen, Einrichtungsträger und Kommunen und zusätzlich die Beratung bei Anliegen von Kita-Eltern einen zentralen Stellenwert ein.

Im Jahr 2024 wurde der Prozess der „Jugendhilfeplanung zur Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“ mit Beratungsgesprächen in allen Eichstätter Kommunen fortgeführt und unterstützt. Um dem Anspruch auf „Inklusion in der Kindestagesbetreuung“ zunehmend gerecht zu werden, wurde der Jugendhilfeplanungsprozess im Januar 2024 amtsintern gestartet. Erneut gab es Informationen für Einrichtungsleitungen sowie Kita-Träger zur finanziellen Förderung einer Weiterbildung „Fachkraft Inklusion“ seitens des Landkreises. Es folgten dann Treffen mit der Facharbeitsgruppe sowie weitere interne Planungstreffen. Diese werden sowohl intern als auch extern im Jahr 2025 fortgesetzt.

Als wertvolle Netzwerkarbeit gilt der halbjährige Arbeitskreis der Fachberatungen und pädagogischen Trägervertretungen (Start Januar 2024), die so in die bedeutenden Prozesse im Bereich Kindertagesbetreuung des Landkreises Eichstätt involviert werden. Weitere wichtige Treffen gibt es mit den Bildungsträgern der Region 10 sowie auch mit den Fachaufsichten der Region 10 (Neuburg/Donau, Pfaffenhofen, Ingolstadt). Zwei große Treffen der Einrichtungsleitungen zur Vernetzung und Information fanden im Juni 2024 mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt durch altersgerechte sexuelle Bildung“ und im November 2024 zum Thema „Fördermöglichkeiten und Eingliederungshilfe durch den Bezirk Oberbayern“ statt. Außerdem wurde die einrichtungsbezogene Qualifizierungsmaßnahme „Startchance kita.digital“ gemeinsam mit dem Mobilen Fachdienst in Kooperation mit dem Staatsministerium als Projekt angeboten und durchgeführt.

Interne Kooperationstreffen im Amt für Familie und Jugend gab es mit den Fachbereichen „WEIche“ (Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt), der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi), dem Fachdienst für lern- und entwicklungsauffällige Kinder sowie der Fachbereich „Familienbildung“.

Im November 2023 startete die pädagogische Fachberatung für kommunale und private Kitas in ihr Aufgabenfeld. Neben der vorwiegenden pädagogischen Beratung der Einrichtungen (Kita-Leitung und Team) vor Ort wurden unterschiedliche Arbeitskreise zum fachlichen Austausch und zur Vernetzung angeboten.

1.7 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Fachliche Beschreibung

	Die finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung beinhaltet die Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Landkreis Eichstätt. Gefördert werden alle nach § 2 BayKiBiG definierten Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt. Die Hauptaufgabe besteht dabei in der Abwicklung der staatlichen kindbezogenen Förderung über die Kommunen an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege erfolgt nach § 23 SGB VIII i.V.m Art. 20 BayKiBiG.
Aufgabenbereiche	▪ Vollzug der staatlichen kindbezogenen Förderung (incl. Beitragsentlastung, Bundesmittel U3, Personalbonus und Assisstenzkraftförderung), ▪ Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel an die Kommunen, ▪ Laufende Überwachung der Fördervoraussetzungen anhand der Daten im KiBiGweb, ▪ Genaue stichprobenartige Überprüfung der Fördervoraussetzungen, ▪ Unterstützung von Einrichtungen, Trägern und Kommunen bei den Eintragungen im Förderprogramm KiBiGweb, ▪ Festsetzung und Auszahlung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen, ▪ Festsetzung und Abbuchung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege, ▪ Refinanzierung der Kosten für die Kindertagespflege über staatliche kindbezogene Förderung und den kommunalen Anteil der Gemeinden, ▪ Finanzierung des Tagespflegezentrums KinderWelt e.V. und der Bildungsakademie der KinderWelt e.V. Gaimersheim.
Ziel	Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen durch Umsetzung der Vorgaben des BayKiBiG, der AVBayKiBiG und der Förderrichtlinie. Schaffen einer finanziellen Grundlage zur Gewährleistung einer förderfähigen, qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Eichstätt.

1.7.1 Personalbonus

Im Jahr 2020 wurde den Trägern der Kindertageseinrichtungen mit dem Leitungs- und Verwaltungsbonus die Möglichkeit eröffnet, diverse Maßnahmen zu treffen, die zur Entlastung der Einrichtungsleitung und folglich zu einer Qualitätssteigerung beitragen sollen.

Ab 2023 erfolgte die Anpassung hin zum Personalbonus, im Rahmen dessen die personelle Aufstockung oder Neueinstellung von Verwaltungskräften, Hauswirtschaftskräften oder pädagogischen Kräften gefördert wird. Ebenso ist eine Förderung für eine qualifizierte Praktikantenanleitung möglich.

70 Einrichtungen im Landkreis Eichstätt haben im Jahr 2024 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und insgesamt 954.921,00 € an Fördermitteln erhalten. Damit wurden im Jahr 2024 inklusive der Folgeanträge aus den vergangenen Jahren 155 Anträge bearbeitet.

1.7.2 Assistenzkräfte

Die Förderung nach der Richtlinie (gültig 2023/2024; vorher TP 2000) ist Teil der Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (sog. Gute-Kita-Gesetz) und wird mit Bundesmitteln refinanziert. Mit der Zuwendung für die Anstellung von Assistenzkräften sollen Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden, Assistenzkräfte zur Entlastung der Fach- und Ergänzungskräfte bei der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Sie sind zusätzliche Kräfte und zählen nicht in den Anstellungsschlüssel. Voraussetzung für die Qualifikation ist entweder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen oder der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 Block 1 des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung des StMAS. Zusätzlich muss eine zertifizierte Weiterbildung im Umfang von 40 UE als Assistenzkraft erfolgen.

Tabelle 6: Assistenzkräfte und Fördervolumen der letzten 3 Jahre

Assistenzkräfte			Fördervolumen		
2022	**2023**	**2024**	**2022**	**2023**	**2024**
8	20	20	89.100 €	213.500 €	285.700 €

Quelle: Jugendamtsintern Daten

1.7.3 Erstattung / Übernahme von Elternbeiträge

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Familien, mit geringem Einkommen.
Soll …	▪ durch finanzielle Unterstützung soll die Möglichkeit des Besuchs einer Kindertagesstätte sichergestellt werden.
Umfang	▪ Teilnahmebeitrag kann ganz oder teilweise nach Antragstellung übernommen werden – einkommensabhängig.

Tabelle 7: Erstattung/Übernahme Elternbeträge - Antragseingänge

Erstattung / Übernahme von Elternbeiträgen nach § 22 iVm § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII					
Fallzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
594	790	882	7,8 %	33,0 %	11,6 %

Quelle: Jugendamtsintern Daten

Tabelle 8: Erstattung/Übernahme Elternbeträge - Zuschussbeträge

Zuschussbeträge					
in €			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
261.615 €	344.327 €	483.851 €	37,8 %	31,6 %	40,5 %

Quelle: Jugendamtsintern Daten

Der Anstieg der Fallzahlen sowie der Zuschussbeträge ist sowohl auf eine vermehrte Anzahl von Sozialleistungsbeziehern als auch auf Elternbeitragserhöhungen seitens der Träger der Kindertageseinrichtungen zurückzuführen.

1.8 Mobiler Fachdienst für die Beratung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen

mobiler fachdienst

für die Beratung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt

Fachliche Beschreibung

	Der Mobile Fachdienst ist ein kostenfreies fachliches Beratungsangebot für alle Krippen und Kindergärten im Landkreis Eichstätt nach § 16 SGB VIII. Er grenzt sich ab gegenüber den Eingliederungshilfen (§ 39 ff BSHG – auch Frühförderung, § 35a SGB VIII) sowie den medizinisch-therapeutischen Angeboten der Krankenhilfe (SGB V). Der Fachdienst ist als mobiles Angebot konzipiert, d.h. dass das vorrangige Arbeitsfeld demnach die Institution Kindergarten bzw. Krippe ist. Bei Bedarf kann er ausschließlich durch die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen angefordert werden.
Hilfsangebote für…	▪ pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen hinsichtlich Abklärung von Auffälligkeiten, Beratung im Umgang mit auffälligen Kindern und deren konkrete Förderung, sowie Unterstützung in der Elternarbeit, ▪ Kinder, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet sind (Lern- und Leistungsbereich, Auffälligkeiten im emotionalen Bereich, Sozialverhalten sowie in der allgemeinen Entwicklung), ▪ deren Eltern hinsichtlich Aufklärung, Information sowie Möglichkeiten konkreter Förderung des Kindes.
Ziel der Beratung	Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder frühzeitig zu erfassen und dabei Informationen zu vermitteln, Beobachtungen aus dem Gruppenalltag zu überprüfen, Unterstützung in der Elternarbeit zu geben, Lösungsschritte zu erarbeiten und damit die Handlungs- und Erziehungskompetenzen der pädagogischen Fachkräfte sowie den Eltern zu stärken, gegebenenfalls werden weiterführende Fachdienste und Einrichtungen vermittelt. Als vorwiegende Kooperationspartner sind hier Therapeuten (Logopäden, Ergotherapeuten, Heilpädagogen), Frühförderstellen, Fachärzte, Kliniken und Erziehungsberatungsstellen zu nennen.
Beratungsprozess	Der Beratungsprozess umfasst Gespräche mit Erzieherinnen und Erziehern und den Eltern, gezielte Beobachtungen des Kindes im Gruppenalltag, einzeln oder in der Kleingruppe sowie normorientiertes Verfahren. Dies resultiert in konkret erarbeiteten Maßnahmen zur Förderung des Kindes. Der Umfang der Beratung wird individuell angepasst und erfolgt meist in wöchentlichen Terminen über einen Zeitraum von durchschnittlich zehn bis zwölf Wochen.
Beratungsangebot	Das Beratungsangebot für Erzieherinnen und Erziehern und Eltern ist einmalig in Bayern und entspricht vor allem Kindern mit Entwicklungsrisiken, die nach dem BayKiBiG keine besondere Unterstützung erhalten können.

Tabelle 9: Mobiler Fachdienst

Betreute Kinder	101
davon Anteil Jungen / Mädchen	70 / 31
davon Kinder mit Migrationshintergrund	26
Anzahl der anfragenden Kindertageseinrichtungen	32

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.8.1 Landkreisübergreifende Kooperation Kampagne „Startchance Kita.digital“ 2023/2024

In interner Zusammenarbeit mit der strukturellen Fachberatung wurde die einjährige Qualifizierungskampagne „Startchance kita.digital“ am Landratsamt Eichstätt durchgeführt.

Nach Abschluss der Maßnahme erschien am 23.07.2024 folgender Pressebericht:

Erfolgreich auf dem Weg zur digitalen Kita

Pädagogische Fachkräfte aus 17 Kindertageseinrichtungen, überwiegend aus dem Landkreis Eichstätt, sowie auch aus den angrenzenden Landkreisen Neumarkt in der Oberpfalz, Roth und der Stadt Ingolstadt, nahmen an der die vom Amt für Familie und Jugend des Landkreises Eichstätt umgesetzten Kampagne des Familienministerium „Startchance kita.digital“ teil. Bei den feierlichen Abschlussveranstaltungen an zwei Terminen im Dienstleistungszentrum Lenting, bei denen auch Träger sowie Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen anwesend waren, überreichten Landrat Alexander Anetsberger und stellvertretender Landrat Bernhard Sammiller nun die Teilnahmeurkunden.

In dem einjährigen Kampagnenkurs gingen die teilnehmenden Kitas mit den Kindern und den Eltern erste Schritte in Richtung digitale Bildungswelt. Dieser Weg wurde durch die qualifizierten kita.digital.- Coaches Pamela Berkemeyer und Andrea Nusko, sowie Pia Dippel und Günther Anfang begleitet. Zudem konnte der KITA HUB Bayern, ein digitales Dienstleistungs- und Bildungsangebot, die Fachkräfte mithilfe der vielfältigen Online- Angebote im Bereich Frühpädagogik unterstützen.

„Ziel der Kampagne ist es, Kindertageseinrichtungen zu befähigen, Kindern einen kreativen, kritischen und sicheren Umgang mit digitalen Medien nahe zu bringen. Dabei gilt: Digital ersetzt nicht analog, sondern ergänzt, unterstützt und bereichert.“, so Landrat Anetsberger bei der Urkundenübergabe.

Neben Online-Lernphasen und der praktischen Umsetzung im Kita-Alltag erfolgten Coaching-Termine und Praxistreffen in den Einrichtungen. Darüber hinaus fanden mehrere Präsenztreffen im DLZ Lenting statt. Die Organisation der Qualifizierungskampagne übernahmen Lisa Vollnhals von der KiTa-Fachberatung und Alexandra Schmidt vom mobilen Fachdienst des Amts für Familie und Jugend des Landkreises Eichstätt.

Info: Die im September 2021 gestartete Kampagne des Bayerischen Familienministeriums ist ein kostenfreies Qualifizierungsangebot für alle bayerischen Kindertageseinrichtungen inklusive Kinderkrippen, welches durch Mittel des Bundesfamilienministeriums aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mitfinanziert wird.

Foto: M. Bender, Landkreis Eichstätt

Abbildung 9: *Lan*drat Alexander Anetsberger (Bildmitte 10. v. r.) überreichte die Teilnahmeurkunden der Kampagne „Startchance kita.digital“ an die Vertreter der Kindertageseinrichtungen*)*

1.8.2 Jubiläum

Im Jahr 2024 feierte der Mobile Fachdienst sein 25jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass erschien am 12.12.2024 folgender Artikel in der Presse:

25 Jahre Mobiler Fachdienst für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt

Der „Mobile Fachdienst für die Beratung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt“ (MFD) kann auf 25 Jahre erfolgreiches Bestehen zurückblicken. Seit seiner Gründung unterstützt der MFD das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen des Landkreises bei der fachlichen Begleitung und Beratung, insbesondere bei herausfordernden Situationen in der Betreuung und Förderung von Kindern mit Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten.

Der MFD ist beim Amt für Familie und Jugend Eichstätt angegliedert und bietet ein niederschwelliges, kostenfreies Beratungsangebot für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt, das vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mitfinanziert wird. Die Beratung erfolgt auf Anfrage der pädagogischen Fachkräfte vor Ort in den Kitas und stellt eine große Hilfe bei der Entwicklung von individuellen Förderangeboten und der Optimierung der pädagogischen Arbeit in den Kitas dar. Das Team des MFD arbeitet dabei unter Einbeziehung der Eltern eng mit den Erzieherinnen und Erziehern zusammen, um das Ziel einer bestmöglichen Unterstützung für das Kind zu erreichen.

Das Team des MFD besteht derzeit aus den beiden sozialpädagogischen Fachkräften Alexandra Schmidt und Mascha Bender. Schmidt begleitet den MFD bereits seit seiner Gründung, sie startete gemeinsam mit einer Kollegin das Projekt. „Es ist ein sehr bereichernder Prozess, über die Jahre hinweg die Fachkräfte vor Ort zu begleiten, ihre Beobachtungen zu sensibilisieren, sowie ihre Einschätzungen zu konkretisieren und gemeinsam Ideen und Impulse zu entwickeln“, berichtet die Sozialpädagogin und Erzieherin aus 25 Jahre Erfahrung beim MFD.

In der Arbeit des MFD ist auch der interdisziplinäre Austausch mit anderen Fachstellen von hohem Wert. Der Mobile Fachdienst kooperiert eng mit Frühförderstellen, medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Praxen, Kinder- und Fachärzten sowie sozialpädiatrischen Zentren (SPZ). Auch Beratungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen, Förderzentren und Grundschulen gehören zum Netzwerk des MFD. Dieser fachübergreifende Austausch ist gerade in einem ländlich geprägten Gebiet wie dem Landkreis Eichstätt von großer Bedeutung und wird von den Beteiligten sehr geschätzt.

Das Beratungsangebot des Mobilen Fachdienstes hat sich seit 25 Jahren als ein wichtiges und wertvolles Instrument für die pädagogischen Fachkräfte und Eltern in der Region etabliert. Das Team freut sich darauf, weiterhin mit allen beteiligten Akteuren kooperativ und unterstützend zusammenzuarbeiten und damit auch in den kommenden Jahren einen positiven Beitrag zur Förderung von Kindern und zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu leisten. (lkr)

Foto: B. Lechermann, Landkreis Eichstätt

Abbildung 10: Freude über 25 Jahre erfolgreiche Fachdienstarbeit: (v.re.) Landrat Alexander Anetsberger, Mascha Bender, Alexandra Schmidt und Jugendamtsleiter Siegmund Hammel

1.9 Fachaufsicht/–beratung für Kindertagespflege

Fachliche Beschreibung

	Die Fachaufsicht/–beratung für Kindertagespflege ist ein Teilbereich des Amtes für Familie und Jugend Eichstätt. Sie ist für alle im Landkreis tätigen Kindertagespflegepersonen, denen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, zuständig. Die Hauptaufgabe der Fachkraft für Kindertagespflege besteht in der Überprüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen, Beratung in allen Aspekten der Kindertagespflege und der Sicherung des Kindeswohls in der Kindertagespflege. Sie wirkt unterstützend im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
Aufgabenbereiche	▪ Antragsverfahren für Kindertagespflegepersonen zur Ausübung der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sowie für Assistenzkräfte ▪ Überprüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten im Rahmen von Begehungen ▪ Kooperation mit dem Tagespflegezentrum KinderWelt e.V. und der Bildungsakademie KinderWelt e.V. ▪ Mitwirkung bei der Qualifizierung und Zertifizierung von Kindertagespflegepersonen ▪ Beratung in allen Aspekten der Kindertagespflege für: Kindertagespflegepersonen, KinderWelt e.V., Bewerber, Gemeinden, Eltern ▪ Beratung in allen Aspekten der modularen Qualifizierung zur Assistenzkraft oder Ergänzungskraft
Ziel	Schutz des Wohls der Kinder in der Tagespflege und Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kinder im Landkreis Eichstätt gemäß des Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplans.

1.9.1 Akademie KinderWelt e.V.

Zum 01.01.2023 wurde zwischen dem Landkreis Eichstätt und dem Verein KinderWelt e.V. ein Vertrag zur Gründung der Bildungsakademie KinderWelt e.V. geschlossen. Dieser beinhaltet die Erwachsenenbildung im Bereich der Kindertagespflege sowie die Ausbildung und Weiterqualifizierung von Erwachsenen zu pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag.

Im Jahr 2024 wurde das Angebot der Bildungsakademie KinderWelt e. V. weiterentwickelt und ausgebaut. Neben der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson und der modularen Qualifizierung zur Ergänzungskraft in bayerischen Kitas kann nun auch die modulare Qualifizierung zur Assistenzkraft angeboten werden.

Die ersten Absolventinnen und Absolventen der modularen Qualifizierung zur Ergänzungskraft haben bereits ihre Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt aufgenommen.

1.9.2 300 UE Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen in der Experimentierklausel und im U1-Bereich

Seit September 2022 ist der Abschluss einer Experimentierklausel für Großtagespflegestellen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales möglich. Diese besagt, dass in einer Großtagespflegestelle 10 statt 8 Kinder auch ohne pädagogische Fachkraft betreut werden können. Im Landkreis Eichstätt gibt es derzeit 17 Experimentierklausel-GTPs. Das Modellprojekt wurde im September 2024 bis 31.08.2026 weitergeführt. Für Kindertagespflegepersonen ist eine Neubeantragung seit September 2024 jedoch nur mit einer Qualifizierung von mind. 300 UE möglich. Großtagespflegestellen mit bereits gültiger Experimentierklausel haben einen Bestandsschutz. Eine Qualifizierung mit 300 UE wurde den Kindertagespflegepersonen aber nahegelegt.

Ebenso gilt seit September 2023, dass Kindertagespflegepersonen, die Kinder unter 1 Jahr betreuen, nur dann einen Qualifizierungszuschlag erhalten, wenn diese eine Qualifizierung von 300 UE vorweisen können.

Da im Landkreis Eichstätt schon seit 2021 eine Qualifizierung mit 300 UE besteht, ist es im Jahr 2024 gelungen, ca. zwei Drittel der tätigen Kindertagespflegepersonen auf diesen Stand zu bringen. Das übrige Drittel konnte mindestens 250 UE nachweisen, so dass im Jahr 2025 voraussichtlich nahezu alle tätigen Kindertagespflegepersonen auf dem Stand von 300 UE sein werden.

2 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII	Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen: ▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, ▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Altersgruppenverteilung	Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks. ▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter ▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 **Berechnung der Altersgruppenverteilung** Grunddaten ▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n ▪ Gesamtbevölkerung Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II	Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfängerinnen und -Empfänger leben, erhalten Sozialgeld. Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigen Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist. **Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II** Grunddaten: ▪ Anzahl erwerbsfähiger SGB II-Empfängerinnen und -empfänger ▪ Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65 Formel: (Anzahl SGB II-Empfängerinnen und -empfänger / Gesamtbevölkerung 15 bis 65 Jahre) x 100 Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur: „Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht."

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar. Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt. ▪ Arbeitslosenquote junger Menschen ▪ Arbeitslosenquote allgemein **Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III** Grunddaten: ▪ Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger) ▪ Anzahl ziv. Erwerbspersonen Formel: (Anzahl Arbeitslose / (Anzahl ziv. Erwerbspersonen + Arbeitslose)) x 100 Hinweis: Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar. Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit[18] erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

[18] Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit"; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.

Anteil an Ausländerinnen und Ausländern (Quote an Ausländerinnen und Ausländern)	Der Anteil an Ausländerinnen und Ausländer stellt den Anteil (in %) der Einwohnerinnen und Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher Migranteninnen und Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die Ausländerinnen- und Ausländerquote keine Maßzahl für den Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund. **Berechnung des Anteils an Ausländerinnen und Ausländern** Grunddaten ▪ Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl ohne deutsche Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung Formel (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100

Bearbeitungsfälle	Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.

Betreuungsquote	Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an. **Berechnung der Betreuungsquote** Grunddaten ▪ Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100

Bevölkerungsdichte	Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen. **Berechnung der Bevölkerungsdichte** Grunddaten ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohnerinnen und Einwohner pro ha

Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen. **Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit** Grunddaten ▪ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines § Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart

Eckwert (E):	Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar. Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder). **Berechnung des Quotienten** Grunddaten ▪ Anzahl Fälle je § ▪ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000

Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart	Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.
E § 19 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
E § 20 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen
E § 22 SGB VIII:	Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge), 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge), 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)
E § 27 Abs. 2 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 29 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
E § 30 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen
E § 31 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren
E § 32 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
E § 33 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 34 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35a SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
E § 41 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen
E HzE gesamt:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
	Berechnung des Eckwerts
	Grunddaten ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird
	Formel (Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100
	Hinweis Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab

Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen	Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden. **Berechnung der Entwicklung** Grunddaten ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 Formel – (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))

Gerichtliche Ehelösungen	Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an. ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. **Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen** Grunddaten ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren Formel (Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100

Geschlecht	Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“. Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Jugendquotient	Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. […] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsfortschreibung unter https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html?nn=1279832 (zuletzt abgerufen am 28.02.2024). Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamtzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern aus. Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren. ▪ Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung ▪ Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung **Berechnung des Jugendquotienten** Grunddaten: ▪ Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18 bis 27 Jahren) ▪ Gesamtzahl Einwohnerinnen und Einwohner Formel: Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohnerinnen und Einwohner

Qualifikationsebene (QE)	Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.öffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di (Zuletzt abgerufen am 04.03.2024)

Reine Ausgaben	Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich der Erträge. **Berechnung der reinen Ausgaben** Grunddaten ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge Formel: Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen

Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund	Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen. Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale: 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. **Berechnung des Anteils an Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund** Grunddaten ▪ Anzahl Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der Schulanfängerinnen und Schulanfänger des betroffenen Bezirks Formel: (Anzahl Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund je Bezirk / Gesamtzahl Schulanfängerinnen und Schulanfänger) x 100

Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss

Der niedrigste in Deutschland zu erreichende Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der Anteil an Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Abschluss stellt somit den Anteil der Abgängerinnen und Abgänger ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Mittelschulabschluss

Grunddaten

- Anzahl Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Mittelschulabschluss
- Anzahl aller Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgängern allgemeinbildender Schulen

Formel

Anzahl Abgängerinnen und Abgänger ohne Mittelschulabschluss / Anzahl Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgängern allgemeinbildender Schulen gesamt x 100

Hinweis zum Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis u. 16-jährigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger

Die amtliche Schulstatistik erfasst die Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgänger aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. Absolventinnen und Absolventen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolventinnen und Absolventen dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengeleinteilung der Mittelschulen werden Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventinnen und Absolventen/ Abgängerinnen und Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventinnenen und Absolventen/ Abgängerinnen und Abgänger“ beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018

Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen	Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden. Dabei sind in der Rechnung nur Bezieherinnen und Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt. **Berechnung der Empfängerinnen- und Empfängerquote** Grunddaten ▪ Anzahl SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger unter 15 Jahre ▪ Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre Formel SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger u15 / Gesamtbevölkerung u15 x 100

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Werkstudentinnen und Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.[19] ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18- bis unter 65-Jährigen ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18- bis unter 65 Jahre **Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** Grunddaten ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen ▪ Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen ▪ Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre Formel Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen) / Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung) x 100

[19] Definition der Bundesagentur für Arbeit, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html (zuletzt abgerufen am 28.02.2024)

Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)	Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“[20]

Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben. Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte. Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben. Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage. Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren. Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten. **Berechnung des Quotienten** Grunddaten ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern Formel: Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern

[20] Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren" (2017), Seite 8.

3 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik
  - Genesis-Online-Datenbank
  - Bevölkerungsstand
  - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2023

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2022

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Bayerische Schulen im Schuljahr 2022/2023 und 2023/2024
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2023
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2022 bis Dez. 2023
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5), Dez. 2022 bis Dez. 2023
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2024

Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2024
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2024
- Personalerfassungsbogen JuBB 2024
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2024

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web: Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 09.05.2025

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com